

In dem sogenannten **Auschwitzverfahren** gegen die 92 Jahre alte Angeschuldigte Helma Christel M. - Aktenzeichen 2 KLS 12/15 – hat die zuständige Jugendkammer durch Beschluss vom 08.09.2016 **die Eröffnung des Hauptverfahrens** wegen **dauerhafter Verhandlungsunfähigkeit** der Angeschuldigten **abgelehnt**.

Begründet hat sie ihre Entscheidung damit, dass die nahezu blinde und fast taube, in ihrer körperlichen, geistigen und psychischen Leistungsfähigkeit insbesondere nach einer schweren internistischen Erkrankung im Januar/Februar 2016 hochgradig eingeschränkte Angeschuldigte auch bei Inanspruchnahme günstiger Rahmenbedingungen in einer Hauptverhandlung dauerhaft nicht mehr in der Lage ist, ihre Verfahrensrechte und Interessen sachgerecht wahrzunehmen. Dies aber wäre - so die Richter in ihrem Beschluss - Grundvoraussetzung für die Feststellung der Verhandlungsfähigkeit. Ihr Ergebnis stützt die Kammer auf die als überzeugend erachteten gutachterlichen Ausführungen des beauftragten forensisch erfahrenen Sachverständigen, insbesondere auf dessen Bewertung in seinem abschließenden Gutachten vom 03.08.2016, gegen die seitens der Verfahrensbeteiligten keine Einwendungen erhoben wurden.

BgR-Kommentar:

„Jetzt hat man so lange abgewartet, bis es nicht mehr geht. Im Februar 2016 war die SS-Angehörige noch verhandlungsfähig.“